

Baden

KM 8189

(J II 6247)

Prozess-Ordnung

18093.

506 021

EDICT,

Daß

Den Wittwern

Und

Wittwen

Nicht eher verstattet werden soll
ad secunda Vota

zu schreiten /

Als bis sie sich mit den

Kindern erster Ehe

gehörig abgefunden.

De Dato Berlin den 16. Augusti.

Cum Privilegio. Breslau / bey Johann Jacob Korn.

Sein **F**riedrich / von
Sittes Gnaden König

in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herkog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Elck, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Grossen Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Veerdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda. &c.

Ent

Gebiethen hiermit Unsern Fürsten, Prælaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft,
Magisträten in Städten und Flecken, wie auch ins-
gemein allen und jeden Unterthanen, Unserer gesam-
ten Schlesiſchen Lande Unsern gnädigen Gruß, und
fügen denenselben zu wissen:

Nachdem Wir bishero wahrgenommen, daß in
gedachten Unsern Schlesiſchen Landen Wittwer
und Wittwen zur zweyten Ehe schreiten, ehe und be-
vor sie sich mit den Kindern erster Ehe gehörig abge-
funden, und denn hieraus nichts als Unordnungen,
Unrichtigkeiten und Proceſſe entstehen, wodurch
die Unmündigen gar oft an ihrem Vermögen und
Rechte Nachtheil und Schaden leiden. Als setzen,
wollen und verordnen Wir hiemit, als Oberster Vor-
mund, und aus Allerhöchster Landes-Väterlicher
Vorsorge, ernstlich und nachdrücklich, daß hinführo
kein Wittwer und keine Wittwe, sie mögen seyn von
was

was Religion, Stande oder Würden sie wollen, in Unsern gesamtten Schlesiſchen Landen, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände determiniret werden wird, zur zweyten Ehe schreiten sollen, ehe und bevor Er oder Sie mit den Kindern erster Ehe völlige Nichtigkeit getroffen, und dieservwegen ein liquidum vor der ordentlichen Obrigkeit constituiret worden; Wie Wir denn allen und jeden Predigern und Geistlichen von denen in Schlesien eingeführten Religionen hiedurch ernstlich befehlen und gebiethen, die Copulation eines Wittwers, oder einer Wittwe, welche Kinder haben, nicht eher zu verrichten, als bis sie ein gerichtliches Attestatum vorgezeiget, daß Sie sich mit den Kindern erster Ehe gebührend abgefunden, welches Attest ihnen ohnentgeltlich gegeben, und dem Kirchen-Buche beygeheftet werden soll.

Da

Daferne aber ein Wittwer oder eine Wittwe,
ohne dergleichen Berichtigung sich verheyrathen, oder
sich gar außershalb Landes copuliren lassen, oder auf
andere Art wider diese Unsere allerhöchste Absicht,
die Copulation erschleichen würden, so sollen diesel-
ben nicht allein als Ubertreter Unserer Ordnung ge-
strast werden, sondern auch alles dessen, was Sie
aus der Kinder Vermögen an Ufructu, oder
sonst zu gemessen hätten, verlustig, auch die tutela
legitima erloschen seyn, und von den Gerichten und
Obrigkeiten weiter vor die Unmündigen ex officio
gesorgt, auch zu dem Ende deren ganzes Vermögen
bis zu erfolgter völligen Nichtigkeit sequestriret
werden, massen die Gerichte und Obrigkeiten so-
wohl, als die Prediger und andere Geistliche, beyder
Religionen, so hietwieder etwas thun, oder geschehen
lassen, nicht nur dafür mit nachdrücklicher Strafe

1667 an

angesehen werden, sondern auch den Kindern erster Ehe responsible seyn sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern Hohen und Niedern Gerichten Unserer gesamten Schlesiſchen Lande, Geist- und Weltlichen, sowohl in Städten als in Flecken und Dörffern hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich, über diese Unsere Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten, allemassen solche künſtighin, als ein unverbrüchliches Gesetz und Regul dienen, und von Zeit der Publication, die jedes Orthes unverzüglich zu bewerkstelligen ist, genau beobachtet werden soll: Wie Wir denn wollen und hiedurch befehlen, daß Unsere Fiscalische Bediente mit Fleiß vigiliren sollen, damit hierwider auf keine Weise gehandelt, sondern die Contraventiones zur scharffen Abndung gezogen werden.

Ur:

Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhän-
digen Unterschrift, und beygedrucktem Königli-
chen Siegel. Gegeben Berlin, den 16ten Au-
gusti 1742.

L. S. Friderich.

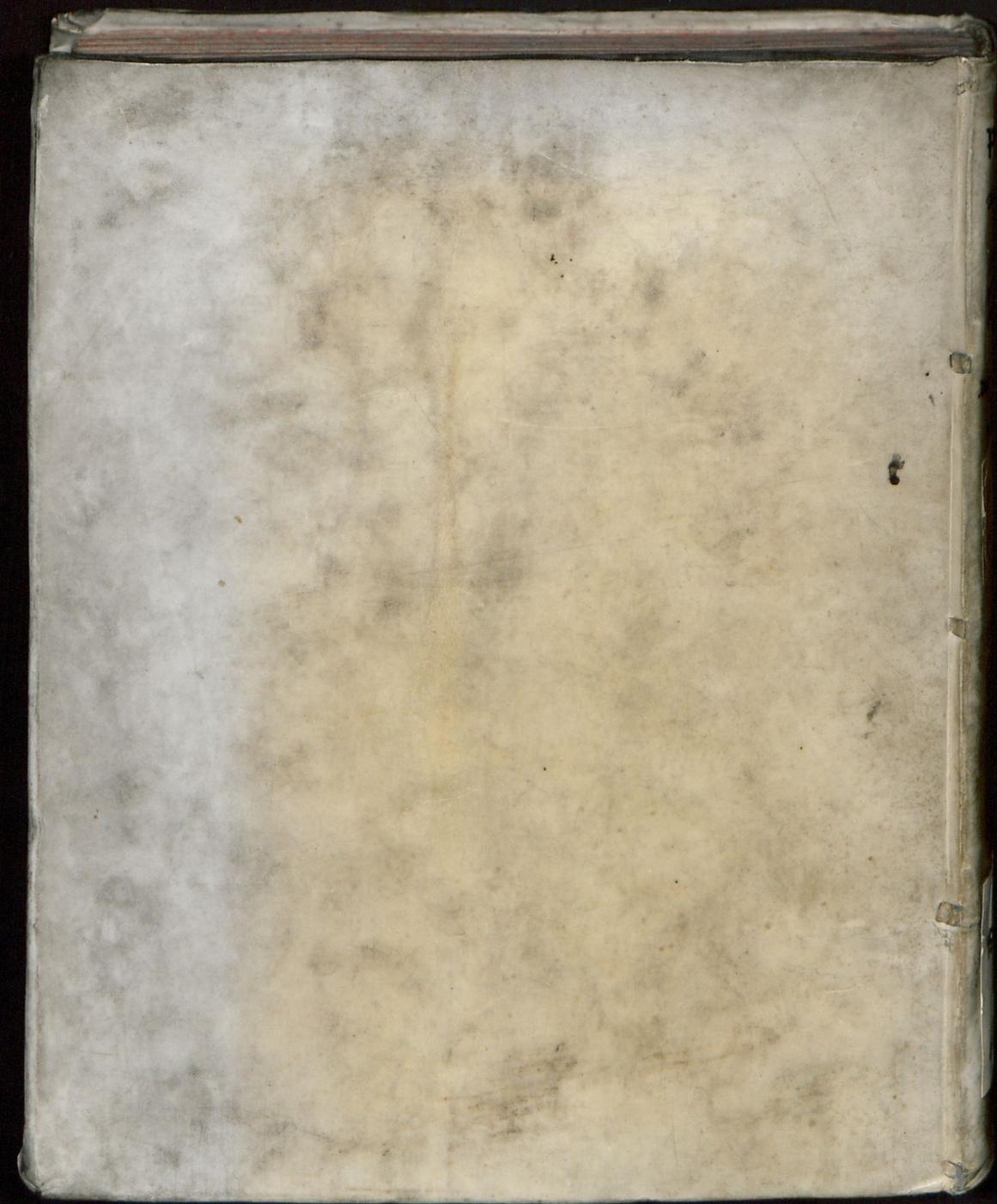
S. v. Cocceji.

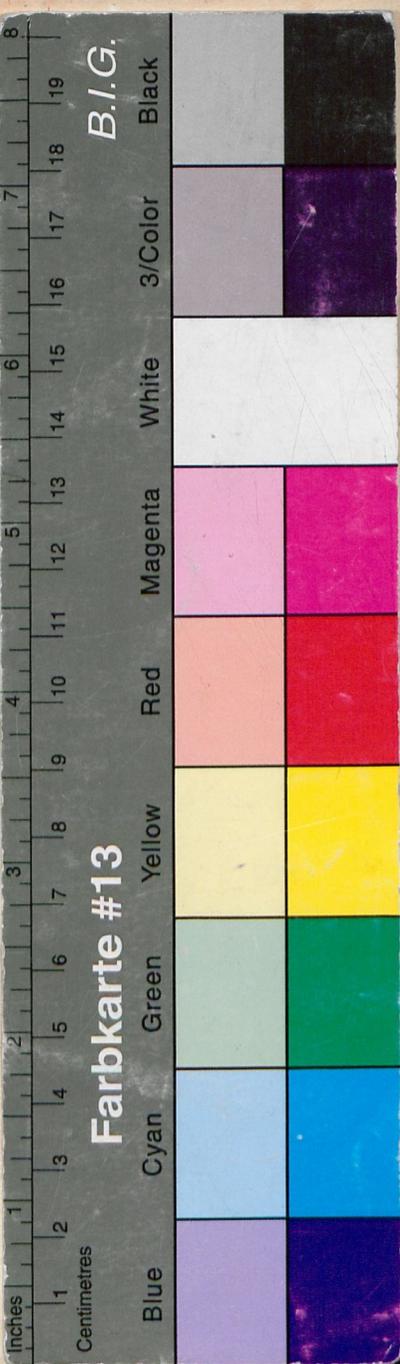
85 A 6024

ULB Halle
002 701 138

3







500 6 024

EDICT,

Das
Den Wittwern

Und
Wittwen

Nicht eher verstattet werden soll
ad secunda Vota

zu schreiten/
Als bis sie sich mit den
Kindern erster Ehe
gehörig abgefunden.

De Dato Berlin den 16. Augusti.

Cum Privilegio. Breslau / bey Johann Jacob Korn.

